



## ABC der steuerlich relevanten Aktivitäten von Sozialvereinen und -verbänden – ein Überblick

*Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte Damen und Herren,*

die Beurteilung der ggf. steuerlich relevanten Aktivitäten von Unternehmen und Einrichtungen des Sozialbereichs ist ein Dauerbrenner. Viele unserer Mandanten verbreitern ihre Einnahmehasis, um den restriktiven Rahmenbedingungen entgegen zu steuern. Die Finanzverwaltung stellt dann sofort die Frage, ob eine solche Aktivität noch dem (steuerlichen) Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist oder ob etwa ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegründet wurde. Natürlich möchte die Finanzverwaltung gerne die Ergebnisse dieser Betriebe mit Ertragsteuern belegen oder aber die Aktivitäten als umsatzsteuerpflichtig einstufen.



Gerne wollen wir Sie in den Caritasverbänden, Sozialdiensten katholischer Frauen und Männer, in den Verbänden der Diakonie, der AWO und des DRK sowie des Paritätischen mit unserem ABC unterstützen, damit Sie einen Überblick und eine Checkliste haben, um die häufig vorkommenden Aktivitäten steuerlich einzuordnen. Die Beurteilung ist nicht ganz einfach, weil sie neben den Regelungen der Abgabenordnung auch die länderweise unterschiedliche Rechtsprechung der Finanzgerichte und die länderweise unterschiedlichen Auffassungen der Finanzverwaltungen

beachten müssen. Hinzu kommen Richtlinien des EU-Rechts und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Unser ABC soll für Sie eine Hilfe sein, damit Sie Ihre Aktivitäten steuerlich besser einschätzen können. Allerdings müssen wir den Hinweis geben, dass es in der Regel für jeden einzelnen Fall ohne eine fundierte Beratung nicht geht.

Mein Dank gilt Oliver Rulle, der mit seinem Team den hier vorliegenden Überblick erarbeitet hat.

Münster, im März 2015

Ihr

Jochen Hartung  
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herr Dipl.-Kfm. Oliver Rulle ist Steuerberater und Leiter der Steuerabteilung der BPG Unternehmensgruppe.



Oliver Rulle (Jahrgang 1966) hat nach seinem betriebswirtschaftlichen Studium an der Universität in Münster eine Anstellung in der Prüfungsabteilung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster gefunden. Anschließend hat er seine steuerlichen Kenntnisse als leitender Mitarbeiter in einer Steuerberaterkanzlei vervollständigt, so dass er im Jahr 1999 das Steuerberaterexamen ablegen konnte. Seit dem Jahr 2003 ist Oliver Rulle Leiter der Steuerabteilung in unserer Unternehmensgruppe.

Oliver Rulle ist unser Spezialist für alle Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts der von uns betreuten Mandanten aus dem Sozial- und Gesundheitswesen bzw. des Non-Profit-Bereichs. Die Tätigkeitsschwerpunkte und besondere Kompetenz von Oliver Rulle liegen vor allem in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuerliche Organschaften
- Steuerrechtliche Beurteilungen innerhalb von Unternehmensverbänden und Holdingkonstruktionen
- Grunderwerbsteuerrecht
- Begleitung von Betriebsprüfungen
- Verhandlungen mit der Finanzverwaltung

Oliver Rulle ist neben seiner Tätigkeit für die BPG Unternehmensgruppe Mitglied im Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und im Westfälischen Steuerkreis.

Oliver Rulle führt in der Steuerabteilung 5 Kolleginnen und Kollegen, die sich unter seiner Führung ausschließlich mit steuerlichen Fragen unserer (gemeinnützigen) Mandanten befassen.

Oliver Rulle ist Prokurist der BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Aktivität	ertragsteuerliche/ gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung				umsatzsteuerliche Behandlung				Hinweise; Anregungen
	Zweckbetrieb	Vermögens- verwaltung	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Rechtsgrundlage	umsatzsteuer- pflichtig mit 19%	umsatzsteuer- pflichtig mit 7%	umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar	Rechtsgrundlage	
<b>A</b> Altenwohn- und Pflegeheim	x			§ 68 Nr. 1 a AO			x	§ 4 Nr. 16 UStG	
Altkleider			x	§ 64 AO	x				Altkleiderhändler weisen in den Gutschriften offen die Umsatzsteuer aus.
ambulanter Pflegedienst	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 16 UStG	
Anzeigen/Inserate			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
Automaten, eigener Betrieb			x	§ 64 AO	x	x			Hierunter fällt auch die Überlassung von Waschauto- maten. Umsatzsteuer 19% oder 7% (Lebensmittel)
Automaten, fremder Betrieb		x		§ 14 AO			x		Umsatzsteuerfrei, wenn nur das Recht zur Aufstellung vereinbart wurde.
<b>B</b> Basare/Trödelmärkte/ Weihnachtsmärkte			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
Beförderung behinderter Personen	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 17 b	Das Fahrzeug muss hierfür besonders eingerichtet sein; Umbaumöglichkeit für normalen Betrieb unschädlich, aber dann Nachweis für die Behindertenfahrt erforderlich.
Beherbergung und Beköstigung von Jugendlichen	x			§ 68 Nr. 1 b AO			x	§§ 4 Nr. 23, 25 UStG	Leistungen müssen überwiegend gegenüber Jugendlichen erbracht werden.
Behinderten-/ Rehabilitationssport	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG; § 4 Nr. 22 a UStG	
Benefizveranstaltungen (Konzerte)			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung, ggf. ermäßigter Steuersatz
Beschäftigungs- und Arbeits- therapie	x			§ 68 Nr. 3 b AO			x	§ 4 Nr. 16 UStG	
Betreutes Wohnen mit Basisleistungen	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	Die Basisleistungen müssen pflegerische Leistungen umfassen und die Bewohner müssen hilfsbedürftig sein. Bei Vertragsabschluss mit dem Vermieter über die Basisleistungen wird ein steuerpflichtiger wirtschaft- licher Geschäftsbetrieb begründet.
Betreutes Wohnen mit sonstigen Leistungen (Hausmeisterservice, Wäscherei)			x	§ 64 AO	x				Die sonstigen Leistungen unterliegen dem allgemeinen Steuersatz.
Betreuungsleistungen	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	Gilt nur, wenn die 2/3-Grenze erfüllt wird; entspre- chende Nachweise sind vorzuhalten. Umsatzsteuerlich ggf. auch 7% USt.
Bewegungsbad, Vermietung an Fremde Dritte			x	§ 64 AO		x			Der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG kann berücksichtigt werden.
Blockheizkraftwerk			x	§ 64 AO	x				Ggf. kann für den Bereich der Wärmenutzung ein Selbstversorgungsbetrieb vorliegen. Der eingespeiste Strom unterliegt dem allgemeinen Steuersatz. Ein anteiliger Vorsteuerabzug ist möglich.
<b>C</b> Cafeteria			x	§ 64 AO	x				Kann nur als Zweckbetrieb eingestuft werden, wenn die Cafeteria nicht der Allgemeinheit zugänglich ist.
CAP-Markt	x			§ 66 Nr. 3 c AO		x		§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG	Voraussetzungen eines Integrationsprojekts müssen vorliegen.
<b>D</b> Dienstwagen	x			§ 66 AO	x				1%-Regelung mit Pauschalierung der Vorsteuer.

Aktivität	ertragsteuerliche/ gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung				umsatzsteuerliche Behandlung				Hinweise; Anregungen
	Zweckbetrieb	Vermögens- verwaltung	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Rechtsgrundlage	umsatzsteuer- pflichtig mit 19%	umsatzsteuer- pflichtig mit 7%	umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar	Rechtsgrundlage	
<b>F</b> Ferienerholung/-betreuung	x			§ 66 AO; § 68 Nr. 1 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG; §§ 4 Nr. 23, Nr. 25 UStG	
Fernsehüberlassung an die Bewohner			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
<b>G</b> Ganztagschule, offene Gästezimmer an Angehörige	x			§ 65 AO § 64 AO			x	§ 4 Nr. 25 UStG § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Die Beköstigung der Angehörigen unterliegt mit dem allgemeinen Steuersatz (19%) der Umsatzsteuer.
Gestellungsleistungen	x			§ 65 AO			x	§ 4 Nr. 27 UStG	Ab dem 01.01.2015 auf bestimmte umsatzsteuerfreie Leistungen, z.B. ärztliche, pflegerische oder Bildungs- leistungen, beschränkt
Getränke			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
<b>H</b> Hausnotruf	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 16 UStG	Umsatzsteuerfrei unter Verweis auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der MwStSystRL.
Hospiz	x			§ 66 AO; § 68 Nr. 1 b AO			x	§§ 4 Nr. 14 b,gg, 18 UStG	
<b>I</b> Integrationskurse	x			§ 65 AO; § 66 AO			x	§ 4 Nr. 21 UStG	Zulassung durch die zuständige Behörde erforderlich.
Integrationsbetrieb/-projekt	x			§ 68 Nr. 3 c AO		x		§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG	Die Beschäftigungsquote von 40% besonders betrof- fener schwerbehinderter Menschen ist zu beachten. Anerkennung durch das Integrationsamt. Ermäßigter Steuersatz, wenn § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG erfüllt wird.
<b>J</b> Jugendhilfe	x			§ 68 Nr 1 b AO			x	§ 4 Nr. 25 UStG	
<b>K</b> Kegelbahn			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
Kindertagesstätte/-hort/ -garten (auch integrativ)	x			§ 68 Nr. 1 b AO			x	§ 4 Nr. 25 UStG	Umsatzsteuerfrei ist auch das Essensgeld für die Kinder.
Kiosk			x	§ 64 AO	x	x			Ergebnisrechnung; Umsatzsteuersatz 19% oder 7%; Vorsteuerabzug möglich
Kleiderkammer	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	Gilt nur, wenn die 2/3-Grenze erfüllt wird; entspre- chende Nachweise sind vorzuhalten. Umsatzsteuerlich ggf. auch 7% USt
Krankenfahrt mit Arztbescheinigung	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	Gilt nur, wenn die 2/3-Grenze erfüllt wird; entspre- chende Nachweise sind vorzuhalten. Umsatzsteuerlich ggf. auch 7% USt
Krankenfahrt ohne Arztbescheinigung			x	§ 64 AO	x				Ggf. 7%, wenn Fahrten weniger als 50 km
Krankentransport	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 17 b UStG	Die Fahrzeuge müssen entsprechend ausgestaltet sein.
Kurzzeitpflege/Tagespflege	x			§ 68 Nr. 1 a AO			x	§ 4 Nr. 16 k UStG	40% der Fälle müssen von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe vergütet worden sein.

Aktivität	ertragsteuerliche/ gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung				umsatzsteuerliche Behandlung				Hinweise; Anregungen	
	Zweckbetrieb	Vermögens- verwaltung	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Rechtsgrundlage	umsatzsteuer- pflichtig mit 19%	umsatzsteuer- pflichtig mit 7%	umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar	Rechtsgrundlage		
<b>L</b>	Logoüberlassung an einen Dritten		x		§ 14 AO			x		Nicht umsatzsteuerbar
	Logonutzung eines Dritten mit Verlinkung			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
	Lotterie, Tombola			x	§ 64 AO			x	§ 4 Nr. 9b UStG	Ggf. Zweckbetrieb gemäß § 68 Nr. 6 AO aufgrund staatlicher Genehmigung umsatzsteuerfrei soweit Lotterie steuerpflicht besteht.
<b>M</b>	Mahlzeitendienst	x			§ 68 Nr. 1 b AO; § 66 AO	x			§ 4 Nr. 18 UStG	Gilt nur, wenn die 2/3-Grenze erfüllt wird; entsprechende Nachweise sind vorzuhalten. Umsatzsteuerlich ggf. auch 7% USt
	Mitarbeiterverpflegung			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
	Mitarbeiterverpflegung im Rahmen der Betreuung von Jugendlichen und Behinderten	x			§ 68 Nr. 1 b AO; § 68 Nr. 3 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG; §§ 4 Nr. 23, 24 UStG	
	Mittagstisch			x	§ 64 AO	x				Soweit dieser öffentlich zugänglich ist
	Möbellager	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	Gilt nur, wenn die 2/3-Grenze erfüllt wird; entsprechende Nachweise sind vorzuhalten. Umsatzsteuerlich ggf. auch 7% USt
<b>O</b>	Obdachlosenhilfe	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	Gilt nur, wenn die 2/3-Grenze erfüllt wird; entsprechende Nachweise sind vorzuhalten. Umsatzsteuerlich ggf. auch 7% USt
<b>P</b>	Parkplatzüberlassung an Besucher			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
	Parkplatzüberlassung an Mitarbeiter			x	§ 64 AO	x				Ohne feste Platzzuordnung, ggf. Vermögensverwaltung
	Personalgestellung			x	§ 64 AO	x				Ggf. Zweckbetrieb bei arbeitsteiligem Zusammenwirken. Ggf. umsatzsteuerfrei unter Hinweis auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie.
	Photovoltaikanlage			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
	PKW-Überlassung an Arbeitnehmer für Privatfahrten			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
<b>R</b>	Raumüberlassung, langfristig (Wohnraumüberlassung u.a.)		x		§ 14 AO			x	§ 4 Nr. 12 UStG	Es besteht die Möglichkeit gemäß § 9 UStG zu optieren, wenn der Mieter umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführt.
	Raumüberlassung, kurzfristig			x	§ 64 AO	x				Stundenweise Überlassung an fremde Dritte.
<b>S</b>	Schuldnerberatung	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	
	Schulen (Ersatzschule)	x			§ 65 AO			x	§ 4 Nr. 21 UStG	Anerkennung durch die Bezirksregierung muss vorliegen.
	Second-Hand-Shop			x	§ 64 AO	x				Falls die 2/3-Grenze des § 66 AO erfüllt wird, liegt ein Zweckbetrieb vor. Der Verkauf kann dann umsatzsteuerfrei oder mit dem ermäßigten Steuersatz erfolgen.
	Seniorenerholung	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	Gilt nur, wenn die 2/3-Grenze erfüllt wird; entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Aktivität	ertragsteuerliche/ gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung				umsatzsteuerliche Behandlung				Hinweise; Anregungen	
	Zweckbetrieb	Vermögens- verwaltung	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Rechtsgrundlage	umsatzsteuer- pflichtig mit 19%	umsatzsteuer- pflichtig mit 7%	umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar	Rechtsgrundlage		
<b>S</b>	Sozialkaufhaus als Beschäftigungsgesellschaft	x			§ 65 AO		x		Muss der Qualifikation und Ausbildung beruflich Benachteiligter dienen.	
	Sozialkaufhaus als Integrationsprojekt	x			§ 68 Nr. 3 c AO		x		Die Beschäftigungsquote von 40% besonders betroffener schwerbehinderter Menschen ist zu beachten. Anerkennung durch das Integrationsamt. Ermäßigter Steuersatz, wenn § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG erfüllt wird.	
	Speisenlieferung			x	§ 64 AO		x		Ermäßigter Steuersatz, auch wenn die Speisen portioniert werden.	
	Sponsoring, aktives			x	§ 64 AO	x			Aktive Werbeleistungen wurden vereinbart.	
	Sponsoring, passives		x		§ 14 AO	x			Duldungsleistungen wurden vereinbart.	
	Standortmietverträge über Funkfeststationen		x		§ 14 AO			x	§ 4 Nr. 12 UStG	
	Sucht- und Schuldnerberatung	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	
<b>T</b>	Tafel	x			§ 66 AO			x	§ 4 Nr. 18 UStG	Gilt nur, wenn die 2/3-Grenze erfüllt wird; entsprechende Nachweise sind vorzuhalten. Umsatzsteuerlich ggf. auch 7% USt
	Telefonüberlassung an Bewohner			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
<b>U</b>	Übermittagsbetreuung von Schülern	x			§ 65 AO; § 66 AO			x	§ 4 Nr. 23 und Nr. 25 UStG	Befreit ist auch eine damit verbundene Beköstigung der Schüler.
<b>V</b>	Verwaltungsleistungen für Dritte			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
	Vorträge und Kurse wissenschaftlicher oder belehrender Art	x			§ 68 Nr. 8 AO			x	§ 4 Nr. 22 a UStG	Die Veranstaltungen müssen eigenständig durchgeführt werden. Einnahmen müssen überwiegend der Deckung der Kosten dienen, Beherbergung und Beköstigung unterliegen der Umsatzsteuer.
<b>W</b>	Warenabgabe an das Personal oder Dritte			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
	Wäschereileistungen für Dritte			x	§ 64 AO	x				Ergebnisrechnung/anteilige Vorsteuerermittlung
	Werbemobil			x	§ 64 AO	x				Voraussetzung ist, dass eine aktive Werbeleistung vereinbart wurde. Ergebnisrechnung/tauschähnlicher Umsatz
	Werkstätten für Menschen mit Behinderung	x			§ 68 Nr. 3 c AO			x		Unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Der Verkauf zugekaufter Ware begründet einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn keine diesbezügliche Anerkennung vorliegt. In diesem Fall gilt der allgemeine Steuersatz.
	Wohlfahrtsmarken	x			§ 65 AO			x	§ 4 Nr. 8 i UStG	

# Die BPG Unternehmensgruppe – Erfahrung schafft Vertrauen

# BPG



## Wir über uns

Die BPG Unternehmensgruppe erbringt seit 1935 von 5 Standorten in Deutschland aus hoch qualifizierte Leistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Wir gehören zu den **wenigen Spezialisten, die ausschließlich für Mandanten des Gesundheits- und Sozialbereichs** tätig sind. Die Tätigkeit der BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung wird ergänzt durch die Tätigkeit der BPG Unternehmensberatungsgesellschaft, die unsere Mandanten mit einem ganzheitlichen Beratungsansatz unterstützt. Anwaltliche Dienstleistungen bieten wir Ihnen durch die BPG Rechtsanwalts-gesellschaft an.

Beraten und Prüfen sind Dienstleistungen, die den Erfolg unserer gemeinnützigen Mandanten unterstützen sollen. Wir setzen dabei gezielt unsere Branchen- und Spezialkenntnisse ein, um für Sie Lösungsansätze zu entwickeln. Unsere Arbeiten sind geprägt von einem engen und unkomplizierten Zusammenwirken unserer einzelnen Geschäftsbereiche. Kontinuität in der Sache und bei den Personen sowie eine Problemlösung „aus einer Hand“ zeichnen unser Verständnis von Geschäftsbeziehung aus.

Der breite **Erfahrungswert** unserer Tätigkeiten **schafft** eine **vertrauens-**volle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten.



### BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Prüfung / prüfungsnaher Beratung
- Steuerberatung
- OdG-Prüfung (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung)
- GEPA-Check gemeinsam mit der BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
- Risiko-/Compliancemanagementsysteme
- Unternehmenstransaktionen
- Interne Revision / Sonderprüfungen
- Beratung Aufsichtsgremien

### BPG Rechtsanwalts-gesellschaft

- Medizinrecht
- Heim- und Pflegerecht
- Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Arbeitsrecht
- Vereinsrecht
- Stiftungsrecht
- Sportrecht

### BPG Unternehmensberatungsgesellschaft

- Strategieberatung
- Markt / Vertrieb
- Organisation / Steuerung
- Geschäftsprozessmanagement
- Personalmanagement
- Effektivitäts- und Effizienzsteigerung
- Fusionen / Kooperationen
- Betriebswirtschaftlicher Quick Check in Altenhilfeeinrichtungen
- GEPA-Check gemeinsam mit der BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- EDV-Organisationsberatung

### Newsletter

Aktuelle Informationen stellen wir Ihnen in unserem Newsletter zur Verfügung. Der Newsletter erscheint vier Mal im Jahr und beinhaltet aktuelle Informationen aus unserem Hause aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung.

Eine Anmeldung können Sie über unsere Internetseite ([www.bpg-muenster.de/de/gruppe/newsletter/anmeldung](http://www.bpg-muenster.de/de/gruppe/newsletter/anmeldung)) vornehmen.

### Seminare

Wir unterstützen Sie weiterhin mit unserem umfangreichen Seminarangebot. Das Seminarprogramm 2015 umfasst rund 60 Veranstaltungen. Eine aktuelle Übersicht unserer Seminare erhalten Sie auf unserer Internetseite ([www.bpg-muenster.de/de/gruppe/seminarangebote](http://www.bpg-muenster.de/de/gruppe/seminarangebote)).

## Impressum

### Herausgeber

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Nevinghoff 30  
48147 Münster

Telefon 0251/48204-0  
Fax 0251/48204-40  
sekretariat@bpg-muenster.de  
[www.bpg-muenster.de](http://www.bpg-muenster.de)

Sitz der Gesellschaft: Münster  
Amtsgericht Münster: HRB 875  
Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Jochen Hartung,  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

### Redaktion

Dipl.-Kfm. Oliver Rulle,  
Steuerberater

### Haftungshinweis

Die Beiträge in diesem Überblick sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Redaktionsschluss: 27. Februar 2015



